



## MODUL II

### THEMA VI

**Familienrichter und -recht in der Europäischen Union. Brüssel IIa:**  
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003  
über die Zuständigkeit und die  
Anerkennung und Vollstreckung  
von Entscheidungen in Ehesachen  
und in Verfahren betreffend die  
elterliche Verantwortung.  
**Kinderschutz \*:** Die Haager  
Übereinkommen; das  
internationale Netzwerk der Richter  
der Haager Konferenz

**AUTORIN**

**Emelina SANTANA PAEZ**

Richterin am Amtsgericht Nr. 79 für  
Familienrecht von Madrid

**ONLINE-KURS**  
**Der Richter im europäischen Rechtsraum in**  
**Zivil- und Handelssachen**  
**AUSGABE 2011**



## I. ZUSAMMENFASSUNG

Der freie Personenverkehr innerhalb der Europäischen Union hat zu einer bedeutenden Zunahme der Heiratszahlen und auch der Zahl der stabilen Bindungen zwischen Menschen verschiedenster Nationalitäten, nicht zwingend gemeinschaftsintern, geführt und somit automatisch auch zur Erhöhung der Prozesszahlen mit einem ausländischen oder grenzüberschreitenden Element beigetragen.

Durch das Auftauchen eines internationalen Elements in einem Prozess werden wir dazu gezwungen internationale Gesetze zu untersuchen, wobei die folgenden drei Grundprobleme aufgeworfen werden: die Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit und des anzuwendenden Rechts und zu erreichen, dass das gesprochene Urteil auch in einem Drittstaat rechtswirksam ist um dort anschließend anerkannt und vollstreckt werden zu können. Man muss die Antwort auf jeden Fall im Gemeinschaftsrecht suchen, da das Gemeinschaftsrecht Vorrangstellung gegenüber den nationalen Rechtsgebungen eines jeden Staates hat. Die interne Gesetzgebung ist von der gemeinschaftlichen Gesetzgebung verdrängt worden. Zweitens, ist es wichtig abzuschätzen, ob es außerhalb des europäischen Bereichs auch ein anwendbares Recht gibt.

Man darf nicht vergessen, dass in der Konstruktion eines Europas des Rechts der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung den Eckstein darstellt.

In der Situation eines Familienstreits kommt es oft zu Fällen von internationaler Kindesentführung durch die eigenen Eltern, deswegen wird im Folgenden das Urteil über einen Fall internationaler Kindesentführung auf dem Zivilrechtsweg analysiert.

Über die Bereiche Ehekrisen, Kinderschutz und internationale Kindesentführungen gibt es verschiedene Verordnungen und Übereinkommen, die wir leider nur flüchtig betrachten werden können.





## **II. BRÜSSEL IIa: VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung**

Vor der Untersuchung irgendeines der Justizorgane in Bezug auf die Befugniskriterien der objektiven, funktionellen und territorialen Zuständigkeit, dass von dem am Gerichtssitz geltenden Recht bestimmt wird, muss zuerst einmal geprüft werden, ob es sich um internationale gerichtliche Zuständigkeit handelt. Dafür ist es wichtig, die Koexistenz der verschiedenen Quellen des internationalen Rechts in Betracht zu ziehen. Sie herrschen vor den, in den entsprechenden nationalen Gesetzen festgelegten Zuständigkeiten vor. In Bezug auf Ehekrisen, ist es wichtig zu berücksichtigen, dass es zu einer legalen Dispersion der Rechtssache kommen kann, bei der wir verschiedene internationale Instrumente in Abhängigkeit des rechtsverletzenden Gegenstands anwenden müssen. Weshalb folgendes in Betracht gezogen werden muss:

- um die internationale gerichtliche Zuständigkeit über die Modifizierung des Verhältnisses festzulegen, muss auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder internationale Verträge zurückgegriffen werden, oder bei Nichtvorhandensein dieser, auf das innerstaatliche Recht.
- um die internationale gerichtliche Zuständigkeit über die elterliche Verantwortung festzulegen, muss auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 und internationale Verträge zurückgegriffen werden, oder bei Nichtvorhandensein dieser, auf das innerstaatliche Recht.
- um die internationale gerichtliche Zuständigkeit über die Festlegung des Unterhalts (Bereich ausdrücklich aus der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ausgeschlossen), muss auf die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. April 2008 über die Zuständigkeit, anwendbares Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen [Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 10.1.2009] zurückgegriffen werden. Als konventionelle Richtlinie und auch bei Nichtvorhandensein ist auf das innerstaatliche Recht zurückzugreifen.
- um die internationale gerichtliche Zuständigkeit über die Festlegung eines Ausgleichsanspruchs muss die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 konsultiert werden. Als konventionelle Richtlinie und auch bei Nichtvorhandensein ist auf das innerstaatliche Recht zurückzugreifen.
- um das von der Materie abhängige anzuwendende Recht festzulegen, müssen verschiedene Rechtssetzungsinstrumente angewendet werden:

- Bei Nichtigkeit der Ehe. In Spanien wird hier weiterhin Artikel 107 des Grundgesetzes angewendet.
- Bei Trennung und Scheidung: die Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 (ab dem 21. Juni 2012).
- Bei elterlicher Verantwortung: das Haager Übereinkommen von 1996.



- Bei Unterhalt und Versorgungsausgleich: das Haager Übereinkommen von 1973, die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und das Haager Protokoll von 2007.

### **III. ZUSTÄNDIGE GERICHTSSTÄNDE**

Bei der Zuständigkeit unterscheiden wir die folgenden Fälle: Ehekrise und elterliche Verantwortung.

#### **a) EHEKRISEN**

Die Verordnung findet Anwendung auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe, das bedeutet, auf den wesentlichen Effekt der Auflösung der Verbindung. Artikel 3 dieser Verordnung überträgt die Zuständigkeit auf die rechtsprechenden Organe des Mitgliedsstaates

a) in dessen Hoheitsgebiet:

- beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Fall eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein "domicile" hat
- dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, in dem sie ihr gemeinsames "domicile" haben.

BEISPIEL: "Ein Ehepaar möchte sich scheiden lassen. Nach der Trennung, geht einer der beiden nach Australien und der andere, bleibt wie gewöhnlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnen. Den Antrag mit beidseitigem Einverständnis können sie vor dem Richter oder Gericht des Staats präsentieren, in dem sich der gewöhnliche Wohnsitz des Ehegatten befindet, der noch auf europäischem Hoheitsgebiet wohnt.

BEISPIEL: "Ein Ecuadorianer wohnt seit über einem Jahr in Spanien. Da er das Kriterium des Wohnsitzes erfüllt, weil sich sein neuer Aufenthalt schon seit mindestens einem Jahr in Spanien befindet, kann er vor dem spanischen Gericht seinen Antrag stellen. Wenn er seinen Wohnsitz aber nach Frankreich verlegen würde, wäre dieser Gerichtsstand nicht anwendbar, bis zu dem Zeitpunkt in dem er mindestens ein Jahr dort wohnt."

Man hat absichtlich die Koexistenz verschiedener zuständiger Gerichtshöfe vorgesehen, jedoch ohne dass sich eine Hierarchie unter ihnen herausgebildet hätte. Der Zuständigkeitskonflikt unter ihnen wird durch die Anwendung der Regelung in Artikel 19, Absatz 1 der Verordnung geregelt.

Im Fall, dass beide Eheleute eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, können sie die Klage vor dem Gericht des einen oder des anderen Staats einreichen, in Abhängigkeit ihrer Staatsangehörigkeit, laut Artikel 3.1.b).



## b) ELTERLICHE VERANTWORTUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 verfügt auch über zuständige Gerichtshöfe im Bereich der elterlichen Verantwortung, und um genauer zu sein, laut Artikel 1, findet sie Anwendung auf die Zuschreibung, die Ausübung, die Erteilung, die Einschränkung oder die Beendigung der elterlichen Verantwortung. In Artikel 2 wird dieses Konzept wie folgt definiert: „die gesamten Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden. Elterliche Verantwortung umfasst insbesondere das Sorge- und das Umgangsrecht“. Ebefalls definiert sie den Verantwortlichen über die elterliche Verantwortung als „jede Person, die elterliche Verantwortung über einen Minderjährigen hat, und fügt hinzu, dass die Bereiche die in Artikel 1 unter dem Absatz b) behandelt werden, die Zuschreibung, die Ausübung, die Erteilung, die Einschränkung und die Beendigung der elterlichen Verantwortung, beziehen sich im einzelnen auf folgende Bereiche:

- a) auf das Sorge- und Umgangsrecht;
- b) auf die Vormundschaft, Pflegschaft und ähnliche Bereiche;
- c) auf die Benennung und die Aufgaben der Person oder der Einrichtung, die dafür zuständig ist, sich um die Person oder die Güter des Kindes kümmern, es zu vertreten oder ihm beizustehen;
- d) auf die Aufnahme des Kindes in einer Familie oder in einer Einrichtung;
- e) auf die Maßnahmen zum Schutz des Kindes, die an die Verwaltung, die Erhaltung und die Verfügung seiner Güter gebunden sind.

Unter das Konzept „Zivilsachen“ fallen sogar Maßnahmen, die aus der Sicht der Rechtsordnung eines Mitgliedsstaates unter öffentliches Recht fallen würden. Die Aufzählung der Bereiche, die in Artikel 1, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 enthalten sind, ist nur orientativ (Urteil vom 2/4/2009 C-523-07 und Urteil vom 27/11/2007 C-435/06), deswegen muss hinzugefügt werden, dass die in der Verordnung über die elterliche Verantwortung festgelegten Zuständigkeitsvorschriften dementsprechend und insbesondere nach dem Kriterium der räumlichen Nähe ausgestaltet wurden (Urteils vom 23/12/09 C-403/09 PPU).

Dagegen, ist die Verordnung nicht anzuwenden: a) auf die Feststellung und Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses; b) auf Adoptionsentscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung einer Adoption sowie auf die Ungültigerklärung und den Widerruf der Adoption; c) auf Namen und Vornamen des Kindes; d) auf die Volljährigkeitserklärung; e) auf die Unterhaltspflichten; f) auf Treuhandvermögen und Erbschaften und g) auf Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, geht die Verordnung davon aus, dass das Interesse des Kindes vorrangig ist und versucht deswegen den Inhalt der Grundrechte des Kindes zu garantieren. Diese Grundrechte befinden sich in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Urteil vom 11/7/08 C-195/08).

Die Grundregel des Artikel 8 betreffend die elterliche Verantwortung legt fest, dass der Sitz des zuständigen Gerichts mit dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes übereinstimmen muss. Genauer gesagt: „Für Entscheidungen, die die elterliche



Verantwortung betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Als Ausnahme zur Grundregel von Artikel 8, stützt Artikel 9 die Zuständigkeit des Mitgliedsstaats des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen, im Fall eines rechtmäßigen Umzugs des Kindes (Sachverhalte über Wohnsitz- und Aufenthaltswechsels).

Beim rechtmäßigen Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen, durch den es einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt, verbleibt abweichend von Artikel 8 die Zuständigkeit für eine Änderung einer vor dem Umzug des Kindes in diesem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über das Umgangsrecht während einer Dauer von drei Monaten nach dem Umzug bei den Gerichten des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, wenn sich der laut der Entscheidung über das Umgangsrecht umgangsberechtigte Elternteil weiterhin gewöhnlich in dem Mitgliedstaat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufhält.

Der vorgehende Absatz findet keine Anwendung, wenn der umgangsberechtigte Elternteil im Sinne des Absatzes 1 die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes dadurch anerkannt hat, dass er sich an Verfahren vor diesen Gerichten beteiligt, ohne ihre Zuständigkeit anzufechten.

BEISPIEL: „Ein Minderjähriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Spanien zieht rechtmäßig nach Frankreich, weswegen bei einem Verfahren vor dem spanischen Gericht Maßnahmen festgelegt werden. Laut der Verordnung, gibt es ein *perpetuati fori* mit einer Dauer von drei Monaten in der spanischen Rechtsprechung, wenn der umgangsberechtigte Elternteil weiterhin seinen Wohnsitz in Spanien beibehält und die Zuständigkeit des Mitgliedsstaates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts nicht akzeptiert hat. Damit wird verhindert, dass der nichtsorgeberechtigte Elternteil sich in einen anderen Mitgliedsstaat, in diesem Fall Frankreich, begeben muss um eine Änderung der Maßnahmen zu beantragen. Für diesen Antrag wird die Drei-Monats-Frist gegeben, zumindest dann, wenn sich dieser Elternteil nicht ausdrücklich der Zuständigkeit des Gerichts des neuen Aufenthalts des Kindes unterwirft, in diesem Fall, würde diese Ausnahme, laut Paragraph 2 aufgehoben werden.“

Artikel 12 setzt zwei Sachverhalte zum Zuständigkeitsaufschub fest, um über Fragen betreffend der elterlichen Verantwortung zu entscheiden:

1. zu Gunsten des Gerichts des Mitgliedsstaates, das über die Scheidung der Eltern entscheidet (*forum divortii o vis atractiva* des Scheidungsprozesses).
2. wenn der Minderjährige seinen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedsstaat hätte, könnte die Zuständigkeit auch der Staat übernehmen, zu dem der Minderjährige eine enge Verbindung hätte, vorallem durch die Tatsache, dass einer der Träger der elterlichen Verantwortung in diesem Staat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hätte oder der Minderjährige die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt und, wenn seine Zuständigkeit ausdrücklich angenommen wurde und diese Zuständigkeit im Sinne des Wohles des Kindes ist.

Wenn das Kind seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Drittstaats hätte, der nicht Teil des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung, die Vollstreckung und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Zusammenarbeit und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern ist, und vermutet wird, dass die auf diesen Artikel gestützte Zuständigkeit zum Wohle des Kindes ist, vorallem dann, wenn sich ein Verfahren im betroffenen Drittstaat als unmöglich herausstellt.



Und schließlich, in Übereinstimmung mit Artikel 13, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht festgestellt werden kann und auch die Zuständigkeit mittels Artikel 12 nicht bestimmt werden kann, so sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem sich das Kind befindet (Ausschlusskriterium).

Folgende Überlegungen müssen als Grundkriterien der Anwendung aufgestellt werden:

- Diese Verordnung gilt für Zivilsachen, unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit. Wie Artikel 2 erläutert, handelt es sich bei einem "Gericht" um alle Behörden der Mitgliedstaaten, die für Rechtssachen zuständig sind, die gemäß Artikel 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Somit beinhaltet sie „alle Arten von öffentlichen Zivilsachen, egal ob gerichtlich oder nicht. Zum Beispiel, beim registrierten Scheidungs- oder Verwaltungsverfahren oder vor dem Notar, in den Mitgliedsstaaten, in denen die Gesetzgebung ihnen diese Zuständigkeit zuspricht.“

- in Ehesachen spricht sie ausschließlich den Entscheidungen über Verfahren bezüglich der Änderung der Ehebeziehung Zuständigkeit zu und geht nicht auf die Bereiche in Bezug auf das Ehegüterrecht ein. Sie findet also keine Anwendung auf irgendwelche Bereiche die von der Scheidung, der Trennung oder der Nichtigkeit herrühren (Unterhalt, wirtschaftliche Beziehungen, die Auflösung des ehelichen Güterstands...). Bei den Streitprozessen mit einem ausländischen Element muss beachtet werden, dass jede umstrittene Maßnahme bezüglich der Anwendung der Vollstreckung verschiedenster internationaler Instrumente unterzogen werden kann. Das kann dazu führen, dass es zu einer gerichtlichen Zersplitterung des Rechtsstreits kommt, mit der negativen Konsequenz, dass nicht nur die anzuwendenden Normen multipliziert werden, sondern zusätzlich auch noch die zuständigen staatlichen Gerichte, womit man die Einzelpersonen dazu zwingen kann, den Prozess in verschiedenen Ländern in Abhängigkeit des Rechtsschutzes der angestrebt wird, auszuführen.

- man muss beachten, dass die Verordnung auf die Auflösung oder Trennung von eheähnlichen Gemeinschaften nicht anwendbar ist, auch wenn der eine oder andere Autor diesen Ausschluß als fraglich betrachten könnte.

- Seit dem 1. März 2005 wird diese Verordnung auf alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angewendet, mit der Ausnahme Dänemarks.

- diese Verordnung bezieht sich sowohl auf Staatsangehörige der Gemeinschaft sowie auf Nicht-Staatsangehörige der Gemeinschaft, da die Zuständigkeit grundlegenderweise durch das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt wird, und dieses unabhängig von der Staatsangehörigkeit ist.

- die Verordnung legt kein Höchstalter für die Minderjährigen fest, somit liegt es bei den staatsinternen Gesetzgebungen das Mindest- und Höchstalter festzulegen. Das Handbuch zur Anwendung der Verordnung Brüssel II (von der Europäischen Kommission erarbeitet) und viele andere Empfehlungen beugen sich dem, das es nicht möglich ist die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 bei Kindern zwischen 16 und 18 Jahren anzuwenden, weil die Verordnung bei Bereichen, die sie nicht direkt betrifft, auf das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 zurückgreift, welches wirklich das anzuwendende Alter festlegt.

- im Folgenden muss die internationale Zuständigkeit von Amtswegen geprüft werden (Artikel 17 der Verordnung und Artikel 38 des Zivilverfahrensgesetzbuch) (Urteil vom 2/4/09 C-523/07).

Das Gericht eines Mitgliedstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung keine





Zuständigkeit hat und für die das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist.

In Fällen der elterlichen Verantwortung, wenn es zum Wohl des Kindes nötig ist, muss das nationale Gericht, das sich für unzuständig erklärt hat, von amtswegen das daraus zuständig resultierende Gericht durch die Einschaltung der zentralen Behörden darüber informieren, die durch Artikel 53 der Verordnung oder durch das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen (Art. 54), durch die in Artikel 55 festgelegte Zusammenarbeitspflicht zwischen den Mitgliedsstaaten (Urteil vom 2/4/09 C-523/07) für zuständig erklärt worden sind.

- Die Notwendigkeit der Zuständigkeitsbegründung: Um mögliche Kontrollen zu vermeiden, die vom Inhalt des Urteils vom 15. Juni 2010 (C- 256/09) herrühren, müssen alle Urteile so begründet werden, dass die Kriterien der Zuständigkeitsbegründung sich auf die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 stützen, oder, in bestimmten Fällen, auch auf die Urteile über einstweilige Maßnahmen. Wenn dies, trotz Artikel 24 der Verordnung nicht eintritt, könnte es zur Anwendung einer Annahme führen, dass diese Gerichtsentscheidung aus einer Maßnahme hervorgegangen ist, die in Artikel 20 der Verordnung festgeschrieben steht.

## **IV. INTERNATIONALE KINDESENTFÜHRUNG**

In Bezug auf die internationale Kindesentführung gibt es die folgenden Rechtsakten:

a) Das Haager Übereinkommen von 1980 über zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung. Mehr Information über den aktuellen Stand des Übereinkommens unter [www.hcch.net](http://www.hcch.net).

b) Das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht von Minderjährigen, genauso wie die Wiederherstellung dieses Sorgeverhältnisses. Diese Übereinkommen wurde am 20. Mai 1980 in Luxemburg unterzeichnet. Mehr Information dazu unter: [www.coe.int](http://www.coe.int).

c) Das Abkommen zwischen dem Königreich Spanien und dem Königreich Marokko über Rechtshilfe, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen betreffend des Sorge- und Besuchsrechts und der Rückgabe des Minderjährigen. Dieses Abkommen wurde am 30. Mai 1997 in Madrid unterzeichnet (BOE Nr. 150, vom 24. Juni 1997).

d) Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003, wurde vorher schon erwähnt.

Von dem Übereinkommen mit Marokko einmal abgesehen, da es ein bilaterales Abkommen ist, in Bezug auf das Übereinkommen von Luxemburg scheint es rechtswirksamer auf das Haager Übereinkommen einzugehen, zumindest in den Fällen, in denen auf beide zurückgegriffen werden kann. Normalerweise wird in Spanien das Übereinkommen von Luxemburg nicht angewendet (außer mit Lichtenstein), da alle anderen Mitgliedsstaaten des Übereinkommens von Luxemburg, auch Mitglieder der Haager Übereinkommen sind.

In Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 2210/2003, weist Artikel 11.1 darauf hin, dass bei der Rückgabe eines Kindes zwischen Gemeinschaftsstaaten das Haager Übereinkommen angewendet wird und zwar mit einer Reihe von Besonderheiten, die in Artikel 10, 40 und 41 und auch im selben Artikel 11 zusammengetragen sind.





## **Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Laut dieser Verordnung wird das Verbringen oder Zurückhalten von Kindern als widerrechtlich angesehen, wenn:

- a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes oder aufgrund einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats besteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,
- b) das Sorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, wenn das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

Das Sorgerecht kann kraft des Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche, verwaltungsrechtliche Vereinbarung oder durch ein rechtskräftiges Abkommen begründet werden, abhängig von der jeweiligen Gesetzgebung des Staates, wobei bei der Person, die die Personensorge für die Kinder tatsächlich wahrnimmt, sowohl der Elternteil der mit dem Kind lebt, als auch der Elternteil der das Besuchsrecht ausübt, abgewägt werden müssen. Nur anwendbar auf Kinder bis zu 16 Jahren.

Das Haager Übereinkommen funktioniert vor allem, aber nicht nur über die Zentralen Behörden (ZB), die zusammenarbeiten müssen damit sie die schnellstmögliche Rückgabe der zuwiderrechtlich entführten Kinder erreichen.

Das Verfahren wird vom Haager Übereinkommen von 1980 geregelt, besteht aber im Grunde genommen aus zwei Phasen: eine verwaltungsrechtliche Phase und eine gerichtliche Phase mit einem Gerichtsverfahren vor dem Gericht des Aufenthaltsortes des Kindes. In Spanien wird diese zweite Phase durch Artikel 1191ff. des Zivilverfahrensgesetzbuchs von 1881 bestimmt, das noch immer rechtskräftig ist.

Die Motive zur Verweigerung der Rückgabe eines Kindes in einem Gerichtsverfahren sind in Artikel 12 und 13 des Haager Übereinkommens von 1980 festgehalten und lauten folgendermaßen:

- dass noch kein Jahr seit des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens vergangen ist (Art. 12),
- dass der sorgeberechtigte Elternteil, die Behörde oder sonstige Stelle das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen zugestimmt oder es nachträglich genehmigt hat oder (Art. 13 a),
- dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder es in eine unzumutbare Lage bringt oder (Art. 13 b),
- dass das Kind sich seiner Rückgabe widersetzt und seine Meinung aufgrund seines Alters und seiner Reife zu berücksichtigen ist (Art. 13 b).

Die Frist zur Entscheidung über das Rückgabeverfahren beträgt sechs Wochen, genau wie in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2001. Über Dilationen wegen Nichteinhaltung der Frist, siehe die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EuGHfMR)



vom 22. September 2009. Fall Stochlak gegen Polen und EuGHfMR vom 22. April 2010. Fall Macready gegen die Tschechische Republik).

### **Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003**

Wenn wir davon ausgehen, dass alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union das Haager Übereinkommen von 1980 ratifiziert haben, modifiziert die Gemeinschaftsverordnung ein paar ihrer Normen, wenn sich die Entführung innerhalb der Europäischen Union abspielt:

- Die Zuständigkeit in Bezug auf die Ausdauer des Gerichts des früheren Wohnorts des Kindes wird in den, vorher in Artikel 10 untersuchten und vorrausgesehenen Fällen aufrechterhalten.
- Es wird soweit möglich versucht, das Kind dorthin zu bringen, wo es unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 11.1).
- Im Fall, dass Gründe aus den Art. 12 und 13 des Haager Übereinkommens von 1980 gegen die Zurückhaltung angewendet werden, wird sichergestellt, dass das Kind die Möglichkeit hat, während des Verfahrens gehört zu werden, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erscheint (Art. 11.2).
- Frist: sechs Wochen.
- Ein Gericht kann die Rückgabe eines Kindes aufgrund des Artikels 13 Buchstabe b) des Haager Übereinkommens von 1980 nicht verweigern, wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten (Art. 11.4).
- Ein Gericht kann die Rückgabe eines Kindes nicht verweigern, wenn der Person, die die Rückgabe des Kindes beantragt hat, nicht die Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden (Art. 11.5).
- Hat ein Gericht entschieden, die Rückgabe des Kindes gemäß Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 abzulehnen, so muss es nach dem nationalen Recht dem zuständigen Gericht oder der Zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, unverzüglich entweder direkt oder über seine Zentrale Behörde eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, und die entsprechenden Unterlagen, insbesondere eine Niederschrift der Anhörung, übermitteln. Alle genannten Unterlagen müssen dem Gericht binnen einem Monat ab dem Datum der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, vorgelegt werden (Art. 11.6).
- Sofern die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nicht bereits von einer der Parteien befasst wurden, muss das Gericht oder die Zentrale Behörde, das/die die Mitteilung gemäß Absatz 6 erhält, die Parteien hiervon unterrichten und sie einladen, binnen drei Monaten ab





Zustellung der Mitteilung Anträge gemäß dem nationalen Recht beim Gericht einzureichen, damit das Gericht die Frage des Sorgerechts prüfen kann (Art. 11.7).

- Ungeachtet einer nach Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 ergangenen Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes verweigert wird, ist eine spätere Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird und die von einem nach dieser Verordnung zuständigen Gericht erlassen wird, im Einklang mit Kapitel III Abschnitt 4 vollstreckbar, um die Rückgabe des Kindes sicherzustellen (Art. 11.8). Dadurch hat das Gericht des Mitgliedsstaats des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes, auch dann das letzte Wort und kann die Entscheidung über die Rückgabe des Kindes widerrufen und darauf bestehen, dass das Kind zurückgegeben wird, auch dann wenn der Mitgliedsstaat, in dem das Kind seinen widerrechtlichen Aufenthaltsort hat, die Rückgabe ablehnt.
- Es ist eine direkte Vollstreckung der Entscheidungen vorgesehen, die die Rückgabe eines Kindes beschlossen haben. Um das Thema noch ein wenig auszuweiten, vergleichen Sie dazu Abschnitt 4a des 3. Kapitels der Verordnung. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene vollstreckbare Entscheidung über die Rückgabe des Kindes im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 Buchstabe b), für die eine Bescheinigung nach Absatz 2 im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellt wurde, wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und kann dort vollstreckt werden, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann

## **GRUNDIDEEN ÜBER DIE ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN ENTSCHEIDUNGEN IN SACHEN FAMILIENRECHT**

Die Anerkennung und die Vollstreckung betreffend müssen wir drei Systeme unterscheiden:

- INSTITUTIONELLER RAHMEN.....im Moment bestehend aus den Verordnungen (EG) Nr. 2201/2003 und 44/2001.
- KONVENTIONELLER RAHMEN.....aus mehr als zwanzig multi- und bilateralen Übereinkommen gebildet.
- AUTONOMER RAHMEN.....falls keine internationaler Rechtsakt vorhanden sein sollte, wird das innerstaatliche Recht angewendet. Im Fall von Spanien, Artikel 951ff des Zivilverfahrensgesetzbuch.

Auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 bezogen, müssen die folgenden Fälle unterschieden werden:

- AUTOMATISCHE ANERKENNUNG

Kein Verfahren nötig, dafür wird aber auch keine Vollstreckungsmaßnahme beantragt. Zum Beispiel: Die Erlaubnis für einen chirurgischen Eingriff bei einem Kind. Die Registrierung im Sachverhalt, dass es sich um Entscheidungen über





Nichtigkeiten, Trennung oder Scheidung handelt, in denen eine, ebenfalls automatische, Aktualisierung über die Beschreibung in den jeweiligen Personenstandsdatenbüchern der Mitgliedsstaaten vorgesehen ist (Art. 14.1 und 2).

Auch anwendbar auf Entscheidungen über Besuchsrecht oder die von der Entscheidung eines Ursprungsmitgliedstaats befohlene Rückgabe eines Kindes (von Art. 40 bis Art. 45 der Verordnung).

#### - ZWISCHENANTRAG AUF ANERKENNUNG

Durch Artikel 21.4 geregelt: Ist in einem Rechtsstreit vor einem Gericht eines Mitgliedstaats die Frage der Anerkennung einer Entscheidung als Zwischenantrag zu klären, so kann dieses Gericht hierüber befinden. Zum Beispiel: Bei einem Haftpflichtverfahren, das die Folge eines Unfalls ist, kommt die Unstimmigkeit darüber auf, wer den Minderjährigen für den Erhalt des Schmerzensgeldes vertritt.

Die Gründe der Ablehnung einer Vollstreckung sind identisch mit denen in Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 aufgeführt. Neben diesen gibt es noch Entscheidungen über elterliche Verantwortung, den Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder Aufsässigkeit. Folgende sind besonders hervorzuheben:

Eine Entscheidung, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betrifft, wird nicht anerkannt,

- Art. 23. „b) wenn die Entscheidung - ausgenommen in dringenden Fällen - ergangen ist, ohne daß das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, und damit wesentliche verfahrensrechtliche Grundsätze des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, verletzt werden
- Art. 23.d) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, daß die Entscheidung in ihre elterliche Verantwortung eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne daß die Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden
- Art. 23 e) wenn die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung betreffend die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist; oder
- Art. 23 f) wenn die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung betreffend die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in dem Drittland, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ergangen ist, sofern die spätere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird.“

Bei den bilateralen Übereinkommen, muss auf jedes einzelne Übereinkommen geachtet werden, die Mehrheit sieht die Anerkennung durch *Exequatur-Verfahren* vor, der Rest erlaubt die automatische Anerkennung.

Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 2201/03 legt die Kompabilität der eigenen Verordnung mit anderen Übereinkommen fest, an denen Mitgliedsstaaten beteiligt sind.





## **Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Das Übereinkommen von 1996 ist anzuwenden auf die Zuweisung, die volle oder teilweise Ausübung der elterlichen Verantwortung über ein Kind, sowie deren Übertragung; bei Kindern unter 18 Jahren.

Dieses Übereinkommen, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, und in Spanien am 1. Januar 2011 rechtskräftig geworden. Dieses Übereinkommen ist nur auf Maßnahmen anzuwenden, die in einem Mitgliedsstaat getroffen werden, nachdem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist (Art. 53.1).

Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen anzuwenden, die getroffen wurden, nachdem es im Verhältnis zwischen dem Staat, in dem die Maßnahmen getroffen wurden, und dem ersuchten Staat in Kraft getreten ist (Art. 53. 2).

Artikel 3 erklärt den Begriff "elterliche Verantwortung" und die Bereiche, die er umfasst: „die elterliche Sorge und jedes andere entsprechende Sorgeverhältnis, das die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters in Bezug auf die Person oder das Vermögen des Kindes bestimmt.“ In Artikel 4 werden die Bereiche aufgezählt, die die Verordnung nicht mit einbezieht.

Das Übereinkommen befasst sich mit den folgenden Themen: Zuständigkeit, anzuwendendes Recht, Anerkennung und die Zusammenarbeit staatlicher Behörden.

Die Grundregel im Bereich der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit ist, dass dieses Übereinkommen nur auf diesen Bereich anzuwenden ist, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in einen Vertragsstaat befindet (Art. 5), mit zwei Ausnahmen: In dringenden Fällen sind die Behörden jedes Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind aufhält, auch wenn sich sein gewöhnlicher Aufenthalt in einem Drittstaat befindet (Art. 11) und wenn es sich um Vorsichtsmaßnahmen handelt um Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen (Art. 12), in diesem Fall wären die Gerichtshöfe des Mitgliedsstaats zuständig, in dem sich das Kind oder das Vermögen befindet.

In Bezug auf Anzuwendendes Recht sind die Kollisionsnormen in den Artikeln 15 bis 21 festgehalten.

In Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung wird dieses Übereinkommen nur auf Vertragsstaaten angewendet, das heißt, wenn die Entscheidung in einem Vertragsstaat getroffen worden ist und vorhat auch in anderen Vertragsstaat anerkannt zu werden (Art. 23).

Den Text des Übereinkommens und auch den explikativen Bericht von Paul Lagard und eine Art Karteikarte, die vom Arbeitskreis Zivil 4 über das Übereinkommen ausgearbeitet wurde, bei der 10. Versammlung der REJUE vom 4. bis 7. Oktober 2010, finden Sie unter folgendem Link. Es wird Ihnen geraten, diesen Link genauer unter die Lupe zu nehmen, da ihr Examen tiefer greift als nur das Ausmaß des hier vorliegenden Themas.

<http://www.poderjudicial.es/eversuite/GetRecords?Template=Extranets/Jueces/principali.htm>



## **DAS INTERNATIONALE NETZWERK DER RICHTER DER HAAGER KONFERENZ**

Das internationale Netzwerk der Richter der Haager Konferenz setzt sich in der Aktualität aus 38 Ländern zusammen und kann auf der Website der Haager Konferenz genauer betrachtet werden. Die Aufgabe des Netzwerkes ist es die nationalen und ausländischen Richter und die Zentralen Behörden vor allem über Themen wie Übereinkommen über Kinderschutz, ihre Anwendung und Ausführung zu beraten. Die Richter repräsentieren und beteiligen sich in ihrem Land an Seminaren und internationalen Justizkonferenzen über Familienrecht und Versammlungen der Richter des Netzwerkes. Sie erhalten und lenken, wenn es notwendig ist, alle internationalen justiziellen Erstkommunikationen, und beginnen bzw. vereinfachen die dementsprechend daraus folgenden Justizkommunikationen, und treiben, allgemein gesagt, die Zusammenarbeit im internationalen Familienrecht an. Außerdem arbeiten Sie mit der Datenbank für internationale Kindesentführung (INDICAT) der Haager Konferenz zusammen und schreiben für den „The Judges“ Newsletter.

In Spanien ist das erste Mitglied dieses Netzwerkes der spanische Familienrichter und Mitglied des REJUE, der hochverehrte Herr Doktor Francisco Javier Forcada Miranda.



## THEMA 6. EU-RICHTLINIE

Ein Großteil dieser Texte finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union oder im Handbuch der Rechtshilfe unter [www.prontuario.org](http://www.prontuario.org).

- Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung. (Brüssel II), zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:338:0001:0029:DE:PDF>
- Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001, über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:174:0001:0024:DE:PDF>
- Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:324:0079:0120:DE:PDF>
- Das Grünbuch zu den Kollisionsnormen und zur internationalen gerichtlichen Zuständigkeit in Scheidungssachen (Rom III) 2005.
- Das Grünbuch zum Erbrecht und Testamente [KOM (2005) 65 endg. –nicht im Amtsblatt veröffentlicht].
- Das Grünbuch der Kommission vom 17. Juli 2006 über die Regelung des Kollisionsrechts im Bereich des ehelichen Güterstands, mit Ausweitung auf die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Ehesachen [KOM (2006) 400 – nicht im Amtsblatt veröffentlicht].
- Die Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen





- Die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen. Ein Vorentwurf für das Mediationsgesetz. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:136:0003:0008:DE:PDF>
- Die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen [Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 10.1.2009]. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:007:0001:0079:DE:PDF>
- Die Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 vom 20. Dezember. Anwendbar seit dem 21. Juni 2012 und modifiziert teilweise die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:343:0010:0016:DE:PDF>
- **AUßERGEMEINSCHAFTLICHE RICHTLINIEN**
- Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern. <http://www.hcch.net/upload/conventions/txt34de.pdf>
  - Mitgliedsstaaten - sehen Sie sich den aktuellen Stand des Übereinkommens auf der Website der Haager Konferenz an: [www.hcch.net](http://www.hcch.net)
- Das 18. Übereinkommen der Haager Konferenz über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980. Von Spanien am 7. Februar 1986 unterzeichnet und am 24. August 1987 im BOE veröffentlicht. [http://www.hcch.net/index\\_en.php?act=conventions.text&cid=24](http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=24)





## DIE RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFES DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil vom 27. November 2007 C-435/06.  
Urteil vom 29. November 2007 C 68/07.  
Urteil vom 11. Juli 2008 C-195/08 PPU.  
Urteil vom 2. April 2009 2009 C-523/07.  
Urteil vom 16. Juli 2009. C 168/08.  
Urteil vom 23. Dezember 2009 C-403/09 PPU.  
Urteil vom 1. Juli 2010 C-211/10 PPU.  
Urteil vom 15. Juli 2010 C-256/09.  
Urteil vom 5. Oktober 2010 C-400/10 PPU.  
Urteil vom 9. November 2010 C-296/10.  
Urteil vom 22. Dezember 2010 C- 491/10 PPU.  
Urteil vom 22. Dezember 2010 C- 497/10 PPU.

Mit Hilfe dieser Urteile wurde von den Mitgliedern der REJUE das praktische Handbuch für die Anwendung der Verordnung Brüssel II a verfasst, um somit den spanischen Richtern die Kriterien zur Auslegung des Europäischen Gerichtshofs zu erleichtern. Dieses Handbuch finden Sie unter:

<http://www.poderjudicial.es/eversuite/GetDoc?DBName=dPortal&UniqueKeyValue=155225&Download=false&ShowPath=false>

Die Urteile finden Sie alle unter: <http://curia.europa.eu/>

Außerhalb des Gemeinschaftsbereichs, ist das vom Obersten Gerichtshof der Vereinten Staaten von Amerika erlassene Urteil von unwahrscheinlicher Bedeutung: im Fall ABBOTT v. ABBOTT Nr. 08–645. Argued January 12, 2010—Decided May 17, 2010.



## **Thema 6. Für mehr Information im Netz:**

*Wegen der aus Platzgründen auftretenden Scherzhaftigkeit des Themas, wird Ihnen geraten sich diese hier zitierten Rechtstexte anzusehen und zu studieren. Die nachfolgenden Webseiten helfen Ihnen dabei sicherlich weiter:*

1. DER EUROPÄISCHE GERICHTSATLAS FÜR ZIVILSACHEN  
[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm)
2. DAS INTERNATIONALE HANDBUCH FÜR RECHTSHILFE. [www.prontuario.org](http://www.prontuario.org)
3. DIE STARTSEITE DER HAAGER KONFERENZ <http://www.hcch.net>
4. DAS EUROPÄISCHE JUSTIZIELLE NETZ FÜR ZIVIL- UND HANDELSSACHEN:  
<http://ec.europa.eu/civiljustice/>
5. WEBSITE DER EUROPÄISCHEN VEREINIGUNG DER VERMITTLUNGSRICHTER: [www.gemme.eu](http://www.gemme.eu)
6. DIE WEBSITE ÜBER KINDESENTFÜHRUNG: [www.incadat.com](http://www.incadat.com)
7. WEBSITE DES SPANISCHEN GENERALJUSTIZRATES: [www.poderjudicial.es](http://www.poderjudicial.es)  
Reiter für internationale Aktivitäten
8. WEBSITE DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN UNION: <http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>
9. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION:  
<http://curia.europa.eu>
10. GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG DER EUROPÄISCHEN UNION  
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

